

Satzung des Sondervereins der Züchter Japanischer Legewachteln

A Name, Sitz, Wirkungsbereich

§ 1) Der Verein führt den Namen „**Sonderverein der Züchter Japanischer Legewachteln**“, im Folgenden kurz **SV** genannt.

§ 2) Sitz des SV ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Falls der Posten des Vorsitzenden vakant oder der Vorsitzende an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist, der Wohnort des stellvertretenden Vorsitzenden (laut Geschäftsordnung). Der SV soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e. V. im Namen führen.

Die Satzung der übergeordneten Organisation, des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG), gilt ebenso, wie die zwingenden Rechtsvorschriften (§§ 21 - 79) des BGB bei Widersprüchen mit dieser Satzung als verbindliches Recht.

§ 3) Der SV ist gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Eigenzwecke. Er enthält sich jeglicher politischen und religiösen Betätigung. Er vertritt im Verbandsgebiet als allein und uneingeschränkt Berechtigter die organisatorischen und züchterischen Interessen der Züchter Japanischer Legewachteln gegenüber rassegeflügelzüchterischen und öffentlichen Organisationen. Der SV ist nicht untergliedert; der Vorstand hat jedoch im Sinne von § 4 Ziff. 4 b alle Möglichkeiten eine regionale Kontaktnähe aller Mitglieder nach Kräften zu fördern.
Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 4) Der SV hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- 1.) Vereinigung aller Züchter, Liebhaber und Förderer, die sich mit der Zucht der Japanischen Legewachtel befassen. Beratung und Information der Züchter in allen Fragen der Zucht und Haltung in Wort, Schrift und Bild.
- 2.) Verantwortliche Durchsetzung der im Rahmen der geltenden Musterbeschreibungen erlassenen Zucht- und Bewertungsrichtlinien.
- 3.) Förderung des Ausstellungswesens und des züchterischen Wettbewerbs, insbesondere durch Abhaltung von vereinseigenen Hauptsonderschauen, sowie Sonderschauen, für die Sonderrichter und nach Möglichkeit Sonderpreise bereitzustellen sind.
- 4.) Gestaltung eines aktiven Vereinslebens zur Förderung der züchterischen Interessen und des kameradschaftlichen Zusammenhalts im SV, insbesondere durch alljährliche Veranstaltung einer Sommertagung. Abhaltung von Tierbesprechungen und Versammlungen jeder Art im Rahmen des Möglichen gelegentlich der Hauptsonderschauen und Sonderschauen und sonstiger Anlässe. Ständige Informationen der Mitglieder über das gesamte Vereinsleben und die Durchführung der nach dieser Satzung gestellten Aufgaben durch Rundschreiben.
- 5.) Schlichtung von Streitigkeiten auf der Grundlage einheitlicher Rechtsanschauungen und lauterer Geschäftsverkehrs im Rahmen der Satzung.
6. Heranbildung, Schulung und Zulassung von Sonderrichtern unter Beachtung des obersten Leitzieles einer einheitlichen Bewertung.
7. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen bei der Zucht Japanischer Legewachteln.

B Mitgliedschaft

§ 5) Mitglieder des SV können alle im oder außerhalb des Verbandsgebietes ansässigen, rechtsfähigen, natürlichen oder juristischen Personen werden, die Japanische Legewachteln züchten bzw. halten oder deren Zucht im Rahmen dieser Satzung fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, mit dem die Satzung des SV anerkannt wird und durch die vorläufige Zustimmung des Vorsitzenden und die endgültige Entscheidung der nachfolgenden Hauptversammlung. Gegen die Ablehnung des Antrages durch den Vorsitzenden ist die Berufung an die endgültig entscheidende Mitgliederhauptversammlung möglich.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt werden. Stellvertretung bei der Ausübung satzungsmäßiger Rechte und bei sonstigen Anlässen ist nicht zulässig.

§ 6) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Diese Satzung und alle satzungsmäßigen Vorschriften, Beschlüsse und Richtlinien des SV zu befolgen, insbesondere die festgesetzten Beiträge für jedes Geschäftsjahr im Voraus ohne besondere Anforderung zu zahlen. Bei einem Rückstand von Verbindlichkeiten jeder Art, ruhen alle Rechte eines Mitgliedes.
2. Dem SV die zur Durchführung des Satzungszweckes, insbesondere zur Abhaltung von Hauptsonderschauen und Sonderschauen, von Tagungen und Versammlungen, oder zu organisatorischen, personellen und sonstigen Zwecken geforderten Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen.
3. Die Hauptsonderschauen und Sonderschauen des SV in besonderem Maße zu beachten und nach Möglichkeit mit Tieren zu beschicken.
4. Alles in ihrem Besitz befindliche Geflügel stets in vorbildlichem Zustand zu halten.

§ 7) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Aufgrund einer Austrittserklärung, die bis zum 15. 11. eines Jahres abzugeben ist und zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird.
3. Bei einem Zahlungsrückstand fälliger Verbindlichkeiten von mehr als 18 Monaten.
4. Durch Ausschluss aus dem SV durch die Hauptversammlung, der beschlossen wird, wenn sich ein Mitglied im Sinne des § 1 der Ehrengerichtsordnung (EGO) des BDRG vereinschädigend verhalten hat.

C Vereinsorgane

§ 8) Organe des SV sind:

- a) Die Mitgliederhauptversammlung
- b) Der Vorstand

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

Bare Auslagen infolge Ausführung vorstandsseitiger Aufträge, sowie für notwendige Tätigkeiten des Vorstandes sind zu erstatten oder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Sachgeschenke jeder Art für besondere Verdienste um den SV können in Einzelfällen bis zu 50 € und im Geschäftsjahr bis zur Höhe von 200 € aufgrund Vorstandsbeschlusses gewährt werden. Ausnahmen sind aufgrund Beschlusses der JHV zulässig.

§ 9) Oberstes Organ des SV ist die Mitglieder-Jahreshauptversammlung (JHV) in der alle Mitglieder Sitz und Stimme haben.

- Ordentliche JHV sind jährlich einmal abzuhalten. Die JHV hat nach Möglichkeit an wechselnden Orten, unter Berücksichtigung der regionalen Schichtung der gesamten Mitglieder stattzufinden.
- Außerordentliche JHV werden einberufen:
 - a) durch Beschluss in der JHV
 - b) durch Beschluss des Vorstandes
 - c) auf Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung, unter Stellung von Anträgen beim Vorsitzenden einzureichen und dem binnen 2 Monaten an einem für alle Mitglieder zentral gelegenen Ort Folge zu leisten ist. Für den Mitgliederstand ist die jeweils letzte veröffentlichte Mitgliederliste maßgebend.

- Anträge zu einer ordentlichen JHV müssen mindestens 50 Tage vor der JHV schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden gestellt werden. Sie sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
 - Die Einladung zu jeder JHV erfolgt mit 4-wöchiger Frist durch Bekanntgabe in den vom BDRG anerkannten Fachzeitungen, auf der Homepage des SV und/oder im SV-Rundschreiben bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher (relativer) Mehrheit.
 - Soweit nichts anderes durch die JHV bzw. den Vorstand bestimmt wird, erfolgen Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim. Sonstige Abstimmungen erfolgen öffentlich oder in der jeweils beschlossenen Form.
 - Falls eine Entscheidung einem Mitglied materiellen Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf dieses Mitglied bei der Entscheidung und deren Beratung nicht anwesend sein. Über das Vorliegen eines Interessenwiderstreites entscheidet die JHV.
- Zu den JHV die Anwesenheit von Nichtmitgliedern, vorbehaltlich einer Ablehnung durch ein Drittel der Stimmberechtigten, zugelassen.

§ 10) Die JHV hat folgende ausschließliche Rechte:

1. Auflösung des SV und Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit.
2. Entscheidung über Einsprüche gegen abgelehnte Mitgliederaufnahmeanträge und gegen sonstige, gegenüber Mitgliedern abgelehnte Anträge, sowie über Einsprüche von Betroffenen wegen der gegen sie verhängten Maßnahmen.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Neu- bzw. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder auf jeweils 3 Jahre. Für den Wahlturnus gilt § 12 der Satzung des BDRG entsprechend.
6. Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlages.
7. Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzmannes.
8. Beratung und Beschlussfassung über Festlegung der nächsten JHV, der Hauptsonderschau und der Sonderschauen.
9. Neuzulassung von Sonderrichtern und -anwärtern auf Vorschlag des Vorstandes.
10. Festlegung der Beitragszahlungen.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
12. Abänderung von Entscheidungen des Vorstandes mit Mehrheit.
13. Beratung und Beschlussfassung über andere Angelegenheiten von grundsätzlicher organisatorischer, züchterischer oder bewertungstechnischer Bedeutung, z.B. die Aufstellung von Verwaltungs-, Zucht- und Bewertungsrichtlinien.

§ 11) Vorstand:

Der Vorstand ist treuhänderischer Inhaber des Vereinsvermögens und führt die Geschäfte selbstständig, soweit er nicht durch die Satzung oder Beschluss der JHV beschränkt ist. Die Haftung des SV nach außen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der SV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

- Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem stellv. Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellv. Schriftführer
- g) dem Zuchtwart
- h) dem Pressewart
- i) dem Betreuer der SV-Homepage
- j) dem Jugendbetreuer

- Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Vorstandssitzung

- Der Vorsitzende hat Beschlüsse des Vorstandes nötigenfalls und nach freiem Ermessen schriftlich herbeizuführen.

- Die Vorschriften des § 9 Abs. 5, 6, u. 7 gelten hinsichtlich der Durchführung von Vorstandssitzungen entsprechend; Beschlussfähigkeit liegt jedoch erst bei Anwesenheit von 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder vor.

§ 12) Der Vorstand hat sämtliche dem SV satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahrzunehmen bzw. durchzuführen, soweit sie nicht in die Kompetenz der JHV gehören.

Er hat folgende Rechte:

1. Vorbereitung von Angelegenheiten die der Beschlussfassung der JHV vorbehalten sind.
2. Entscheidungen in Fragen der Musterbeschreibung, der Bewertung, der Sonderrichterausbildung und -schulung, der Nominierung der Sonderrichter und Festlegung der Preisspenden für Hauptsonderschauen und Sonderschauen im Rahmen des Haushaltplanes.
3. Vornahme von Ehrungen

§ 13) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den SV gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14) Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfall nach der Geschäftsordnung. Er ist vom Vorsitzenden vollständig und rechtzeitig zu informieren, so dass er seiner Aufgabe jederzeit nachkommen kann.

§ 15) Dem Kassierer obliegt die technische Abwicklung aller finanziellen Geschäfte in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.

Über Geldbewegungen sind Belege abzuheften und ist ebenso wie über Forderungen und sonstige Verpflichtungen laufend Buch zu führen.

Das Vereinsvermögen ist unbar aufzubewahren und zwar auf den Namen des Kassierers.

Der Kassierer hat den Kassenprüfern rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben alle Kassenangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

Er hat der JHV den Kassenbericht zu geben.

§ 16) Der Schriftführer erledigt den vom Vorsitzenden ihm übertragenen Schriftverkehr. Über den Verlauf der JHV und Sitzungen des Vorstandes und alle gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu erstellen. Diese sind mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und zu unterzeichnen. Eine Veröffentlichung der Protokolle erfolgt in der Fachpresse, auf der SV-Homepage und in den SV-Rundschreiben. Zu Beginn der folgenden JHV bzw. Vorstandssitzung erfolgt die Genehmigung.

Sie sind chronologisch gesammelt beim Schriftführer zu verwahren.

§ 17) Die Aufgaben der stellvertretenden Kassierer, Schriftführer und weiteren Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes (Geschäftsordnung) geregelt.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei allen Tätigkeiten und Veröffentlichungen zu beachten!

D Schlussbestimmungen

§ 18) Auflösung des SV

Im Falle der Auflösung des SV fällt das vorhandene Vermögen derjenigen Stelle zu, die die Aufgaben seines Arbeitsgebietes übernimmt. Im Zweifelsfalle dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter. Das übergebene Vermögen muss bestmöglich zur Förderung der Zucht Japanischer Legewachteln verwendet werden.

Diese Satzung wurde auf der SV-Gründungsversammlung am 26. September 2015 in beschlossen und ist vom gleichen Tage an gültig.